

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11.12.2019 für die Gemeinde

Dorfbeuern

folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Eigenkompostierung
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmittel	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Problemstoffe		<input checked="" type="checkbox"/> Mobile Problemstoffsammlung

Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Gerätebatterien		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, ÖLI	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern

Die Tarife in Anlage A sowie die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

Spültrank gem. § 1 Abs.2 Salzburger Bioabfallverordnung 2010 kann nach einer Abtrennung der flüssigen Bestandteile und deren Entsorgung über die Abwasserbeseitigungseinrichtungen gemeinsam mit biogenen Siedlungsabfällen erfasst werden.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft (Gelber Sack bzw. gelbe Tonne bei Mehrparteienhäusern)
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Kunststoffgroßverpackungen, Styropor	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Baurestmassen	Bauschutt	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Asbestzement	Eternit	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Altreifen		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern
Flachglas	Fensterglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Wertstoffhof Dorfbeuern

Die in Anlage C festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 1 und 2 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten (Anlage B) zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
Sammelsack	8 l
Sammelsack	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut Anlage D zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	81 1,6	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
---	-----------	---

Wöchentliches Vorhaltevolumen	6	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	---	-------------------------------

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1 Person	60 l Säcke		13 Abfallsäcke pro Jahr
	2-5 Personen	120 l	1	4 Wochen
	> 5 Personen	Individuelle Einstufung durch Addition der Behältergröße		
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)		60 l Säcke		13 Abfallsäcke pro Jahr
Beherbergungsbetriebe Heime	1-12 Betten	120 l	1	4 Wochen
	13-24 Betten	240 l	1	4 Wochen
	> 24 Betten	Pro weiterem Bett gelangen 2,5l zusätzliches Abfallvolumen zur Verrechnung und ein entsprechender Abfallbehälter wird aufgestellt.		
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen	1-10 Sitzplätze	120 l	1	4 Wochen
	11-20 Sitzplätze	240 l	1	4 Wochen
	>20 Sitzplätze	Pro weiterem Sitzplatz gelangen 3l zusätzliches Abfallvolumen zur Verrechnung und ein entsprechender Abfallbehälter wird aufgestellt.		
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	1-10 MitarbeiterInnen	120 l	1	4 Wochen
	11-20 MitarbeiterInnen	240 l	1	4 Wochen
	>20 MitarbeiterInnen	Individuelle Einstufung		

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	58 1,1	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	4	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-12 Personen	120 l	1	43 x pro Jahr
	Mehrfamilienhaus bis zu 45 Personen	240 l	1	43 x pro Jahr
Beherbergungsbetriebe Heime		120 l	1	43 x pro Jahr
Gastronomiebetriebe, Imbistuben, (Betriebs-)kantinen		120 l	1	43 x pro Jahr
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten		120 l	1	43 x pro Jahr

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage E vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub

vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.dorfbeuern.at.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben **30 %** der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresefordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührensschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührensschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, sodass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalieren Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf

eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(8) Die Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle legt die Gemeinde Gem. § 18 Abs.1a S.AWG lt. Anhang A fest

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14.05.2012 außer Kraft.

Anlagen:

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
- B) Abfuhrplan;
- C) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anlieferungsmengen;
- D) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- F) Abfallrechtlicher Rahmen